



An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 3. Dezember 2024

Ja zu Änderung beim Stockwerkeigentumsrecht

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Dabei geht es um Änderungen beim Stockwerkeigentumsrecht. Seit der Einführung des Stockwerkeigentums im Jahre 1965 hat sich das Institut in der Schweiz bewährt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Wohneigentums. Die Vorlage sieht eine behutsame Aktualisierung des Stockwerkeigentumsrechts vor. Insbesondere sollen Regelungen, welche sich in der Vergangenheit als wenig praxistauglich erwiesen haben, oder bezüglich welcher Rechtsunsicherheiten bestehen, punktuell angepasst werden. Mit der Vorlage wird die Rechtssicherheit gestärkt, ohne die bewährten Grundstrukturen des Stockwerkeigentumsrechts aufzuheben.

Neu soll bei den ausschliesslichen Nutzungsrechten an gemeinschaftlichen Teilen die bestehende Gesetzeslücke mittels einer detaillierten Regelung geschlossen werden. Zudem regelt die Vorlage die Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes. Damit sollen die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer bei einem Kauf ab Plan besser geschützt werden. Ausserdem ist bei der Begründung von Stockwerkeigentum neu ein Aufteilungsplan zu erstellen ist, bei dessen nachträglicher Abänderung bestehende Aufteilungspläne anzupassen sind. Damit soll die räumliche Aufteilung des Stockwerkeigentums klar und korrekt aus dem Grundbuch hervorgehen. Weiter sieht die Vorlage vor, dass die vertragliche Verlängerung eines Baurechts bei Vorliegen einer Mehrheit der Gemeinschaft – unter Entschädigung der anderen Mitglieder – möglich ist. Sodann sieht die Vorlage neu die Klagemöglichkeit von Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümern vor, mit welcher unter bestimmten Voraussetzungen die gerichtliche Begründung eines Erneuerungsfonds erwirkt werden kann, um Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten finanziell abzusichern.

Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit Sonderschule Friedeck

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Verein Friedeck abgeschlossene Leistungsvereinbarung für Leistungen des Timeout-Angebotes genehmigt. Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2025 und 2026. Sie deckt sich im Wesentlichen mit der Ende 2024 auslaufenden Vereinbarung. Das Timeout-Angebot umfasst die Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen (Prävention) der Regelschule, den Timeout-Aufenthalt in Form einer besonderen Klasse für Schülerinnen und Schüler mit massiven Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz und die Nachbegleitung bei der Rückintegration. Das sonderpädagogische Angebot entspricht weiterhin einem ausgewiesenen Bedarf der Gemeinden insbesondere auf der Sekundarstufe I. Damit kann eine sehr gute

Wirkung erzielt werden. Aufgrund der angepassten Richtlinien erhöht sich der jährliche Kantonsbeitrag leicht.

Erneuerung der Leistungsvereinbarung im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung läuft vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025. Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Vereinbarung. Beide Dienste, die heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Behinderung im Vorschulbereich als auch die Logopädie im Frühbereich für Kinder mit einer schweren Sprachstörung, sind weiterhin sehr gut ausgelastet und arbeiten bei Bedarf auch eng mit Ärzten und anderen Fachstellen zusammen. Es werden verschiedene Förderformen und Synergien zwischen den beiden Diensten genutzt.

Erneuerung der Leistungsvereinbarung für heilpädagogische Früherziehung von Kindern mit Sehbeeinträchtigung

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Heilpädagogischen Schul- und Beratungszentrum SONNENBERG, Baar, abgeschlossene Leistungsvereinbarung für die heilpädagogische Früherziehung von Kindern mit einer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung läuft vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027. Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Vereinbarung. Dieser Bereich kann innerkantonal nicht abgedeckt werden. Es gibt nur wenige Institutionen, die über ein kantonsübergreifendes Angebot zur Förderung von solchen Kindern verfügen. Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum SONNENBERG in Baar ist eine anerkannte und spezialisierte Institution, welche u.a. Kinder im Frühbereich mit einer Sehbeeinträchtigung und/oder Blindheit mit ausgewiesenen Fachpersonen unterstützt. Kinder mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen werden durch die Mitarbeitenden der Zweigstelle Kloten betreut.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von den Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 beschlossene Änderung der Stadtverfassung (Abschaffung Bürgerrat);
- das vom Stadtrat Schaffhausen am 4. Juni 2024 beschlossene Naturschutzinventar;
- den Waldfunktionsplan der Gemeinde Thayngen vom 5. November 2024.

Staatskanzlei Schaffhausen